

Vereinsring Neugablonz e.V.

Satzung

des Vereins „Vereinsring Neugablonz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinsring Neugablonz e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren. Er wird die Gemeinnützigkeit beantragen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sowie der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Erhaltung und Pflege des gesellschaftlichen Lebens und des Vereinslebens in Neugablonz.
- (3) Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Vereine.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anregung, Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, die mit den Interessen von Neugablonz und dem Wesen der Vereine vereinbar sind.
- (5) Gemeinschaftliches Auftreten der Vereine und deren Präsentation nach außen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand des Vereinsrings Neugablonz mit Stimmenmehrheit nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Tod des Mitglieds.
 - b) Durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.
 - c) Durch Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - d) Durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist, wenn das Mitglied den Zielen des Vereinsrings Neugablonz zuwider handelt oder den Vereinsring Neugablonz durch sein Verhalten schädigt.

Vereinsring Neugablonz e.V.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe und den Fälligkeitszeitpunkt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Jahr sowie über die geplanten Aktivitäten im laufenden Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, den Mitgliedsbeitrag und über Änderungen der Satzung. Versammlungsleiter ist in der Regel der/die Vorsitzende des Vorstandes, Protokollführer der/die Schriftführer/in.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied, egal ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (8) Änderungen der Satzung müssen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse, deren Begründung und über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) Dem zur Vertretung berechtigtem Vorstand:

Vorstandsvorsitzende/r,
zwei Stellvertreter des/der Vorstandsvorsitzenden.

Der/die Vorstandsvorsitzende und die zwei Stellvertreter – jede/r für sich allein – vertreten den Vereinsring Neugablonz gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

b) Dem/der Schriftführer/in.

c) Drei Beisitzern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des zur Vertretung berechtigten Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied führt die Geschäfte grundsätzlich bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, getroffene Beschlüsse nach außen einheitlich zu vertreten.

(4) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen worden ist.

(2) Zur Beschlussfähigkeit müssen 9/10 der Mitglieder anwesend sein.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(4) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(6) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kaufbeuren. Die Stadt hat das erworbene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für den Stadtteil Neugablonz zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 12. September 2006 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 26. November 2007 in Kraft.
- (3) Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 07. Dezember 2010 in Kraft.